

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

**- Abfallgebührensatzung -
vom 06.12.2018**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2018 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Vorauszahlungspflicht
- § 9 Erlass / Reduzierung der Gebühren
- § 10 Erlösmodell
- § 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Datenschutzerklärung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung

Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KWU-Entsorgung.

(3) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(4) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenstruktur

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll
- b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien
- e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- f) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen
- i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- j) Verwaltungsaufwendungen sowie
- k) Modellversuche.

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
- b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten
- c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- d) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen auf den Abfallentsorgungsanlagen
- g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- h) Verwaltungsaufwendungen
- i) Modellversuche sowie
- j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:

- a) Regel- und Sonderleerungsgebühren
- b) Servicegebühren nach § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung
- c) Holgebühren nach § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und
- d) Behälterwechselgebühren nach § 11 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, erhebt das KWU-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abwei-

chen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der Abfallentsorgungssatzung (AES) vor.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei einem Ferienhaus beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

Ein ungenutztes bzw. unbewohntes Grundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben.

Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen, bei Wohngrundstücken sowie gleichgestellten Grundstücken jedoch nicht weniger als die Mindestleerun-

gen gemäß § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Bei einer Leerung außerhalb des Regelleerungsrhythmus gemäß § 12 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Sonderleerungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Zeitraum für die Sonderleerungen.

Die Sonderleerungen sind im beantragten Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen).

(7) Für eine Einmalentsorgung gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Servicegebühr erhoben. Sie deckt die zusätzlichen Aufwandskosten und die Entsorgungskosten je Behälter.

(8) Die Regelleerungsgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Bioabfällen im Rahmen des Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter.

(9) Für das Holen von Abfallbehältern direkt vom Grundstück, wird je Abfallbehälter eine Holgebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.

(10) Gemäß § 11 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung wird je Behälter eine Behälterwechselgebühr in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen erhoben.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,13 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,07 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,64 Euro/Parzelle und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.

a) Die Basisgebühr beträgt

2,72 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.

b) Die Behältergebühr beträgt

- bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters

0,96 Euro/Behälter und Monat

- bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters

1,92 Euro/Behälter und Monat

- bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters

8,81 Euro/Behälter und Monat

- bei Nutzung eines Pressmüllcontainers 8,01 Euro/1.000 Liter
Containervolumen und Monat.

Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter

3,01 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher
Leerung

b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter

6,02 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher
Leerung

c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter

24,97 Euro/Leerung bei wöchentlicher
Leerung

d) für einen 90-Liter-Abfallsack

3,00 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelleerung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- a) 22,59 Euro/Leerung
bei 2-wöchentlicher Leerung
- b) 21,40 Euro/Leerung
bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
5,29 Euro/Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
9,07 Euro/Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
35,89 Euro/Leerung.

(8) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
6,80 Euro
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
13,61 Euro
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
41,87 Euro.

(9) Die Regelleerungsgebühr für eine Biotonne beträgt 2,20 Euro/Leerung.

(10) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter
2,95 Euro/Monat
- b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
22,40 Euro/Monat
bei wöchentlicher Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
11,20 Euro/Monat
bei 2-wöchentlicher Leerung
- d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
5,60 Euro/Monat
bei 4-wöchentlicher Leerung
- e) für eine Biotonne
5,90 Euro/Monat.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr entsprechend.

(11) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 4 Absatz 10 beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-l-Abfallbehälter
5,37 Euro
- b) für einen 240-l-Abfallbehälter
8,06 Euro
- c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter
32,18 Euro.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgte und die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung nach Vorlage des Nachweises ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der schriftlichen Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung der entsprechenden Leistung.

Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(3) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Einmalentsorgung durch den Gebührenpflichtigen gemäß § 2 Absatz 3.

(4) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom KWU- Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Abfallgebühren gemäß § 4 Absätze 1 bis 6, 8 und 9 für alle Grundstücksarten werden zusammen mit den Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr (Endabrechnung) durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Sie sind, mit Ausnahme der saisonalen Erholungsgrundstücke, in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig.

Die Abfallgebühren für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.07. fällig.

- b) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- c) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- d) Die Behälterwechselgebühr nach § 11 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung wird 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nach erhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Es besteht die Möglichkeit, die fälligen Gebühren vom KWU-Entsorgung per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Dazu ist schriftlich ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Wenn dem KWU-Entsorgung ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird spätestens sieben Tage vor dem Einzug der fälligen Gebühren über den Betrag und das Datum des Einzugs informiert. Dies erfolgt in der Regel über die Gebührenbescheide.

§ 8

Vorauszahlungspflicht

(1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 1 bis 4 sowie auf die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 5, 6, 8 und 9 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich mit dem Jahresgebührenbescheid durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festgebühr richtet sich nach den im § 5 Absätze 1 bis 4 festgelegten Gebührensätzen.

(3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen und Bioabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5, 6 und 9.

Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet.

Für ein Wohngrundstück werden je Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mindestens 4 Leerungen (Mindestleerungen) angesetzt.

Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt.

Die Sonderleerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 sowie die Holgebühren nach § 5 Absatz 10 werden ebenfalls als Vorauszahlung festgesetzt.

Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a) festgesetzt und fällig.

§ 9

Erlass/Reduzierung der Gebühren

(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung

des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.

Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage aktueller Nachweise nach § 23 VwVfG, aus denen der Aufenthaltsort und eine begründete Anwesenheitspflicht hervorgehen, einzureichen oder glaubhaft zu machen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgemonats nach der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr.

Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.

(2) Das KWU-Entsorgung kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr reduziert werden, wenn auf einem Wohngrundstück im gesamten Kalenderjahr

- nur eine Person amtlich gemeldet ist,
- nur ein 120-l-Restabfallbehälter vorhanden ist und
- keine Abfallgemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.

§ 10 Erlösmodell

(1) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes hochwertiges Altpapier zur Verwertung gemäß § 30 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung überlassen, findet eine Erlösbeteiligung entsprechend der jeweils aktuellen Marktpreise für Altpapier statt.

(2) Der auszukehrende Erlös bemisst sich nach den tatsächlichen Massewert nach Verwiegung des eingesammelten Papiers.

(3) Bei festgestellten Fehlbefüllungen des zur Verfügung gestellten Behälters entfällt die Auszahlung des Erlöses.

§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer

und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 11 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung veröffentlicht.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 06.12.2017 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2018

Lindemann
Landrat